

**Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157)**

<b><u>geltende Fassung:</u></b>	<b><u>Änderungsvorschläge:</u></b>	<b><u>Text GKR-WG</u></b>
<p>Artikel 11</p> <p>(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.</p> <p>(2) Ein Ältester muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.</p> <p>(2) Ein Ältester muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>§ 7</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 30</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.<sup>2</sup></p> <p>(2) Zum Gemeindegemeinderat gehören die Ältesten und beruflichen Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchengemeinderat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Abs. 2 abgesehen werden.</p> <p>(3) Dem Gemeindegemeinderat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegemeinderat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt je-</p>	<p>(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.<sup>2</sup></p> <p><b>(2) Zum Gemeindegemeinderat gehören die von der Gemeinde gewählten Ältesten. Der Gemeindegemeinderat kann weitere Älteste hinzuberufen. Ihre Zahl darf ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Ältesten nicht überschreiben. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchengemeinderates.</b></p> <p><b>(3) Dem Gemeindegemeinderat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an; Pfarrer mit provinzial-kirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchengemeinderat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen.</b></p> <p>Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegemeinderat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wech-</p>	<p><i>§§ 2 I 1a; 33 I, II</i></p> <p><i>§ 2 III</i></p> <p><i>§ 2 II</i></p>
--	---	--

<sup>2</sup> In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindegemeinderat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyteriums die Bezeichnung Presbyter üblich.

<p>weils mit der Neubildung des Gemeindegemeinderates.</p> <p>(4) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindegemeinderat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.</p> <p>(5) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindegemeinderat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindegemeinderat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindegemeinderat lädt die in der Kirchen-</p>	<p>selt jeweils mit der Neubildung des Gemeindegemeinderates.</p> <p><b>(4) Der Ehepartner des Pfarrers, Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Ältesten gewählt oder berufen werden.</b></p> <p><b>(5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.</b></p> <p><b>(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.</b></p> <p><b>(7) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Ältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf dabei nicht mehr als die Hälfte aller zu wählenden Ältesten betragen.</b></p> <p><b>(8) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teilnehmen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.</b> Der Gemeindegemeinderat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuzie-</p>	<p>§ 2 IV</p> <p>§ 2 V</p> <p>§ 2 VI</p> <p>§ 4 VI</p> <p>§ 2 I 2</p>
---	--	---

<p>gemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.</p> <p>(6) Der Gemeindegemeinderat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.</p>	<p>hen. Der Gemeindegemeinderat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.</p> <p><b>(9)</b> Der Gemeindegemeinderat wird alle <b>sechs</b> Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.</p>	<p>§ 8 I</p>
<p>Artikel 34</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Für die Wahl des Vorsitzenden können nur die gewählten und berufenen ordentlichen Mitglieder kandidieren, soweit sie nicht hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer den Vorsitz; in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist in diesem Fall einer der Pfarrer zum Vorsitzenden zu wählen.</p> <p>(3) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer kandidieren, wenn der Vorsitzende gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählt worden ist. Hauptberufliche Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, stehen nicht zur Wahl.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.</p>	<p>(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p><b>(2) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.</b></p> <p>Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer den Vorsitz; in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist in diesem Fall einer der Pfarrer zum Vorsitzenden zu wählen.</p> <p>(3) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer kandidieren, wenn der Vorsitzende gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählt worden ist. <b>Nicht nur geringfügig gelten Entgelt beschäftigte</b> Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, stehen nicht zur Wahl.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.</p>	<p>§ 31 III</p> <p>§ 31 IV</p>